

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 2023 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in
Nordrhein-Westfalen im Rahmen des
Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener
Landesausführungsgesetze im Sozialrecht

Gesetz
zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in
Nordrhein-Westfalen im Rahmen des
Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener
Landesausführungsgesetze im Sozialrecht

Artikel 1
Gesetz zur Ausführung
des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung -
(Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen -
AG SGB XIV NRW)

§ 1
Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach § 112 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SGB XIV, sind in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(2) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB XIV ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist örtlich zuständig, wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der antragstellenden Person nicht feststeht.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist ebenfalls örtlich zuständig in Fällen der §§ 23 und 24 SGB XIV, sofern der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

§ 2
Fortgeltung vorheriger Regelungen

(1) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind auch weiterhin für die Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I. S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 21. Juni 2023 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 165 I S. 2328) geändert worden ist sowie dessen Nebengesetzen zuständig, soweit Sachverhalte betroffen sind, die materiell-rechtlich nach den vorgeltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden sind.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind insbesondere zuständig für die Geltendmachung der in § 81a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüche sowie der in den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, enthaltenen Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung stehenden zivilrechtlichen Ansprüche sowie für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus den Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes ergeben.

(3) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen, die den Verwaltungsbehörden des Landes nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, obliegen, ist der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(5) Die bei den Landschaftsverbänden im Rahmen von § 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, eingesetzten und diesen vom Land gestellten Beschäftigten sind zukünftig für die Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig.

§ 3

Verdienstausschüttungen

Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist.

§ 4

Konkurrenz von Ansprüchen

(1) Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 7 des SGB XIV haben.

(2) Ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen haben Personen, für die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ein Besitzstand nach Kapitel 23 des SGB XIV festgestellt worden ist, solange sie ihr Wahlrecht zum Zwecke der Neufeststellung des Anspruchs nach dem SGB XIV nicht ausüben. Die zum Ablauf des 31. Dezember 2023 von den Trägern der Kriegsopferversorgung erbrachten Leistungen erbringt der Träger der Sozialen Entschädigung in unveränderter Höhe für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des SGB XIV weiter.

§ 5

Informationstechnik

(1) Die Aufgaben der Produktbetreuung und Qualitätssicherung der landesweiten IT-Fachverfahren für das Soziale Entschädigungsrecht nimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.

(2) Das Land gewährt den Landschaftsverbänden die kostenfreie Nutzung der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz eingesetzten IT-Verfahren oder erstattet den Landschaftsverbänden die hierfür entstehenden Aufwände. Zudem trägt das Land die notwendigen Kosten für die Entwicklung etwaiger neuer Verfahren sowie für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung bestehender und etwaiger neu entwickelter Verfahren. Die Bezirksregierung Münster ist weiterhin für die Steuerung der landesweit eingesetzten IT-Verfahren zuständig.

(3) Das Land trägt die Kosten für die bei den Landschaftsverbänden zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz in Anspruch genommenen Dienstleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen beim Postversand einschließlich der Portokosten sowie der zentralen Scanstelle.

§ 6 Aufsicht

(1) Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein könnten.

(2) Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

§ 7 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des SGB XIV erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8 Fachbezogener Sachaufwand

Den Aufwand, der den Landschaftsverbänden durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, trägt das Land unmittelbar.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
2. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), wird verordnet:

Die ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, des § 44 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 und 3 und des § 92 Satz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), von denen § 44 Absatz 2 a Satz 2 Nummer 1 und 3 durch Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311) und des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I. 818) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die Gemeinden. Die Landschaftsverbände können ebenfalls

Vollstreckungen nach § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durchführen.“

3. In § 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „das Finanzministerium“ die Wörter „, der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.“ eingefügt.

Artikel 6 Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 7 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Auf Grund des § 14 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), der durch Artikel 10 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

Artikel 8 **Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] übertragenen Aufgaben der Sozialen Entschädigung wahr.“

Artikel 9 **Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung**

Auf Grund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, § 28b Absatz 1 Satz 10, § 32 Satz 2, § 35 Absatz 3 Satz 3, § 54, § 64 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert, § 28b Absatz 1 Satz 10 durch Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst, § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 35 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst und § 54 durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), wird verordnet:

§ 8 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136) wird aufgehoben.

Artikel 10 **Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG AG SGB XIV NRW)**

§ 1 **Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch das Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entstehen, wird ein finanzieller Ausgleich durch das Land gewährt.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 und der Anlage 1 zu diesem Gesetz beträgt für

1. das Kalenderjahr 2024 insgesamt 27,71 Millionen Euro,
2. das Kalenderjahr 2025 insgesamt 24,16 Millionen Euro und
3. ab dem Kalenderjahr 2026 jährlich 20,71 Millionen Euro.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden vierteljährlich in Teilbeträgen zu je ein Viertel des in Absatz 2 genannten Betrages jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt.

§ 2

Evaluation des Belastungsausgleichs

(1) Der Belastungsausgleich nach § 1 ist von dem für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Ermittlung der tatsächlichen Belastungen insbesondere im Hinblick auf die sich aus dem Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen und dem zugrundeliegenden Recht des Bundes ergebenden Aufwände der Höhe nach zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem gezahlten Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 2 rückwirkend für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen anzupassen.

(2) Kostenfolgeabschätzung und Belastungsausgleich sind nach Ablauf von drei Jahren nach der nach Absatz 1 durchgeführten Evaluation zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem Belastungsausgleich nach Absatz 1 anzupassen.

(3) Im Anschluss an die Anpassung nach Absatz 2 ist der Belastungsausgleich alle drei Jahre zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 5 2. Halbsatz des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Verteilschlüssel

(1) Die Verteilung des finanziellen Ausgleichs auf die beiden Landschaftsverbände richtet sich nach dem jeweiligen vom Hundert-Anteil an der Gesamtzahl der Neuanträge und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024 ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(2) Der Verteilschlüssel wird regelmäßig im Rahmen der Evaluierungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 anhand der Neuanträge und Bestandsfälle zum Stichtag 31. Dezember des der Anpassung vorausgegangen Jahres neu festgesetzt.

§ 4

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist das für Soziales zuständige Ministerium.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln. Es wird ermächtigt

1. Anpassungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 festzusetzen und
2. den Verteilschlüssel nach § 3 Absatz 2 sowie die dem Verteilschlüssel zu Grunde liegenden Kriterien neu festzulegen.

§ 5 Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß § 1 Absatz 2 und § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes in den Fällen der §§ 2, 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe

§ 1 des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen gemäß § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2017 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage. Ergibt die Überprüfung eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine entsprechende Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes zu erlassen. Die Anpassung der Rechtsverordnung nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“

Artikel 12 **Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Dem § 7 Absatz 2 Satz 4 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, gegen Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) oder das Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062), die mit der Behauptung erhoben wird, diese Gesetze verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung aufgrund einer Verletzung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, endet abweichend von § 52 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024.“

Artikel 13 **Änderung des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Dem § 3 des „Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ (GV. NRW. S. 714) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, gegen Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714), die mit der Behauptung erhoben wird, dieses Gesetz verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung aufgrund einer Verletzung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, endet abweichend von § 52 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes am 31. Dezember 2026.“

Artikel 14 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Artikel 12 und 13 treten am 30. Dezember 2023 in Kraft.

Anlage 1

Darstellung der angenommenen Be- bzw. Entlastungen der Landschaftsverbände durch den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Belastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Folgende Belastungen ergeben sich sämtlich durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs:

1. Grundbetrag für die Weiterführung der bisherigen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts

Der Grundbetrag entspricht dem im Rahmen der letzten Evaluierung des Belastungsausgleichs nach den Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelten Betrag zum Fortschreibungsstand 2023.

Bei der Ermittlung bereits berücksichtigt sind die derzeit durch Landesmittel gesondert finanzierten und gem. Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gestellten Tarifbeschäftigten in Höhe von ca. 3 Millionen €, Sachkosten in Höhe von 10.257,66 € je 1,0 VZÄ sowie der pandemieunabhängige Ausgleich für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz.

Geplante Summe des bisherigen Belastungsausgleich für das Jahr 2023 = Grundbetrag:
13,4 Millionen €¹

¹Der Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des SER mit einem Betrag von zuletzt 13,4 Millionen € entfällt ab 2024; dieser Betrag wird aber in der nachfolgenden Berechnung als angenommene Basisbelastung des SGB XIV für die Landschaftsverbände (weiter) zugrunde gelegt und um die im weiteren aufgeführten Positionen ergänzt.

2. Berechnung des zusätzlichen Personalaufwands:

Aufgabe	Mit Aufgabenerledigung beauftragte Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Aufgabe	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand ²
a) Personal für die Bereiche Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall. ³	Laufbahngruppen 1.2, 2.1 und 2.2	Entspricht 1:1 dem bisher bei den Landschaftsverbänden eingesetzten Personal im Bereich der Kriegsofopferfürsorge.		<p>LVR: LG 2.2 (A 15) x 1 VZÄ = 148.100 € x 1 = 148.100 € LG 2.1 (A 12) x 22 VZÄ = 110.900 € x 22 = 2.439.800 € LG 1.2 (A 8) x 3 VZÄ = 80.600 € x 3 = 241.800 €</p> <p>LVR Gesamt: 2.829.700 €</p> <p>LWL: LG 2.2 (A 15) x 0,3 VZÄ = 148.100 € x 0,3 = 44.430 € LG 2.1 (A 12) x 16,7 VZÄ = 110.900 € x 16,7 = 1.852.030 € LG 1.2 (A 8) x 7 VZÄ = 80.600 € x 7 = 564.200 €</p> <p>LWL Gesamt: 2.460.660 €</p> <p>Gesamt: 5.290.360 €</p>
b) Pauschale für die Durchführung von SGB XIV-Verfahren	Verschieden	1,3 x dem Zeitaufwand für bisherige SER-Verfahren	7.000 ⁴	<p>$0,01646 \text{ VZÄ}^5 \times 1,3 = 0,021398 \text{ VZÄ} \times 7.000 = 149,786 \text{ VZÄ} \times \text{Fallkostenpauschale}^6 \text{ i.H.v. } 56.015 \text{ €} = 8.390.262,79 \text{ €}$</p> <p>Zu verrechnen sind die bereits im bisherigen Belastungsausgleich veranschlagten Personalkosten für Erstanträge nach dem OEG für diesen Zeitraum i.H.v. $67,60 \text{ VZÄ} \times 56.015 \text{ €} = 3.786.614 \text{ €}$</p> <p>Es verbleibt ein zusätzlicher Personalaufwand von 4.603.648,79 €</p>

² Sofern nicht abweichend im Folgenden angegeben, richtet sich die Ermittlung der Personalkosten nach den Durchschnittswerten für die Beamtenbesoldung der KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2024 (Bericht 10/2023 vom 31.07.2023). Die angegebenen Werte enthalten neben den Ist-Jahresbruttogehältern daher ebenfalls bereits Werte für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 59 %.

³ Der Personalaufwand für die bisherigen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, die zukünftig als Teilhabeleistungen sowie besondere Leistungen im Einzelfall im SGB XIV geführt werden, wird derzeit vom Land nicht ausgeglichen und ist daher auch nicht im Sockelbetrag nach Nr. 1 enthalten. Die Aufgabe stellt insofern eine ausgleichende zusätzliche Belastung der Landschaftsverbände dar.

⁴ Im Jahr 2021 sind bei den beiden Landschaftsverbänden 4.432 Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz sowie §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten großen Aufklärungskampagnen und medialen Berichterstattungen rund um das Inkrafttreten des SGB XIV in den Jahren ab 2024 jeweils deutlich mehr Anträge von Gewaltopfern als bisher gestellt werden. Es wird daher von einem jährlichen Eingang von ca. 7.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

⁵ Bisheriger Wert für die Bearbeitung von Erstanträgen nach dem SER im Rahmen des derzeitigen Belastungsausgleichs.

⁶ Gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 482).

c) Übernahme von Regressaufgaben nach § 81a BVG von der Bezirksregierung Münster	Laufbahngruppe 2.1	Entspricht 1:1 den bisher bei der BR Münster erledigten Aufgaben		LG 2.1 (A12) x 8 VZÄ = 8 x 110.900 € = 887.200 € Gesamt 887.200 €
d) Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	13.168	0,75h x 13.168 Fälle : 1.671 ⁷ = 5,91 VZÄ (A12) = 5,91 x 110.900 € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 655.419 €
e) Aufwand zur Durchführung der §§ 56 Infektionsschutzgesetz (verbliebene Anträge infolge Corona-Pandemie)				LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,5 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2025: 3 Millionen €
f) Einmaliger Aufwand für Einführungsprojekte zum SGB XIV einschl. des IT-Fachverfahrens				LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 2,8 Millionen €
g) Einmaliger Aufwand für die Sonderleistung nach Artikel 1 § 4	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	16	0,75 h x 16 Fälle: 1.671 = 0,007 VZÄ (A12) = 0,007 x 110.900 € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 776,30 €

Summe 2024: 17,24 Millionen €
Summe 2025: 13,78 Millionen €
Summe ab 2026: 10,78 Millionen €

3. Sachaufwand: 10% des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e)

2024: 1,44 Millionen €

2025: 1,38 Millionen €

Ab 2026: 1,08 Millionen €

4. sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand

0

⁷ Vgl. KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2023, Anhang 9.1

5. Verwaltungsgemeinkosten: 5 % des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e))

2024: 720.000 €

2025: 690.000 €

Ab 2026 540.000 €

6. Investitionskosten

0

7. Summe der Belastungen

Für das Jahr 2024: 13.400.000 € + 17.240.000 € + 1.440.000 € + 720.000 € =
rd. **32,80 Millionen €**

Für das Jahr 2025: 13.400.000 € + 13.780.000 € + 1.380.000 € + 690.000 € =
rd. **29,25 Millionen €**

Für die Jahre ab 2026: 13.400.000 € + 10.780.000 € + 1.080.000 € + 540.000 € =
rd. **25,80 Millionen €**

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich folgende Entlastungen:

Artikel 2:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden aufgehoben. Es ergibt sich eine Entlastung in Höhe des bisher gezahlten Belastungsausgleichs. Die Zahlung wird letztmalig in 2023 erfolgen.

Artikel 3:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge werden aufgehoben. Bisher von den Landschaftsverbänden selbst getragene Leistungsausgaben sowie Personalkosten fallen zukünftig nicht mehr an.

- Leistungsausgaben: Der Wegfall der Leistungsausgaben kann den Landschaftsverbänden nicht entgegengehalten werden, da die der Änderung zu Grunde liegende Rechtsgrundlage mit Kostenübernahme durch den Bund nicht durch den Landesgesetzgeber geschaffen wurde.
- Personalkosten: Der Wegfall der Kosten i.H.v. 4,8 Mio. € für das bei den Landschaftsverbänden derzeit für die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge eingesetzten Personals ist den Landschaftsverbänden dagegen als konnexitätsrelevante Aufgabenentlastung anzurechnen, da diese Aufgaben und die Zuweisung durch Landesgesetz inhaltlich erhalten bleiben und lediglich fachlich jetzt auf Basis einer neu zusammengefasste Rechtsgrundlage ausgeübt werden. Dies gilt ungeachtet der Frage des Zeitpunktes der Übertragung der Aufgaben. Hierbei handelt es sich um eine zurechenbare Entlastung.

Artikel 6 und 7:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Alten- und Pflegegesetz werden aufgehoben. Es ergibt sich folgende Entlastung der Landschaftsverbände:

- Bisherige jährliche Leistungsausgaben i.H.v. = **165.000 €**
- Bisherige Personalkosten i.H.v. 1 VZÄ der Laufbahngruppe 2.1. = 110.900 + 15 % Sach- und Gemeinkostenzuschlag = **127.535 €**

Gesamt: 292.535 €

Weitere Entlastungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf nicht.

Gesamtentlastung jährlich: 5,09 Millionen €⁸

Ergebnis der bezifferbaren Be- und Entlastungen:

Jahr	Belastung	Entlastung	Ergebnis
2024	32,80 Millionen €	5,09 Millionen €	27,71 Millionen €
2025	29,25 Millionen €	5,09 Millionen €	24,16 Millionen €
Ab 2026	25,80 Millionen €	5,09 Millionen €	20,71 Millionen €

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch nicht bezifferbaren Be- und Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Die aus den ausstehenden Verordnungen des Bundes zur Umsetzung des SGB XIV entstehenden zusätzlichen Be- bzw. Entlastungen können an dieser Stelle nicht abgebildet werden, da die Regelungen inhaltlich noch weitgehend unbekannt sind.

Alle Versorgungsberechtigten sind zum 1. Januar 2024 im Bereich der Hilfsmittel- sowie Pflegeleistungen in das System der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII sowie das System der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI zu überführen. Darüber hinaus werden die Bestandsfälle des alten Rechts zum 1. Januar 2024 im Rahmen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 SGB XIV sowie der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV einem Systemwechsel unterzogen, sodass bisher von den Landschaftsverbänden als Träger der Sozialen Entschädigung selbst erbrachte Leistungen (z.B. Pflegeleistungen nach § 35 BVG) zukünftig vom jeweils zuständigen Träger nach SGB V, SGB VII bzw. SGB XI erbracht werden. Eine Schätzung der hierdurch entstehenden Be- bzw. Entlastungen ist im Vorhinein auf Grund von noch nicht ausgestalteten bundeseinheitlichen Regelungen nicht möglich.

Durch die in Artikel 10 § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Evaluierung des Belastungsausgleichs (geplant zum Stichtag 1. Januar 2027) und die rückwirkende Anpassung ist jedoch gewährleistet, dass die aufgeführten Be- und Entlastungen zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet, bewertet und ausgeglichen werden. Im Nachgang wird der Belastungsausgleich regelmäßig alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

⁸ Die Entlastungen aus Artikel 3, 6 und 7 summieren sich auf 5,09 Millionen €, die als Entlastung zugrunde gelegt wird.

Anlage 2

Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024

	Neuanträge und Bestandszahlen zum 31.12.2022	Anteil	Summe
Landschaftsverband Rheinland	9.039	52,49 %	14.544.979 €
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	8.180	47,51 %	13.165.021 €
Gesamt	17.219	100 %	27.710.000 €

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

André Kuper
Präsident